



Honorar-Leitlinien

Tonkünstlerverband Bayern e.V.

für pädagogisch und künstlerisch
freiberuflich tätige Musikschaaffende



| | |
|---|----|
| Vorwort | 4 |
| Informatives | 5 |
| I. Honorare für pädagogische Tätigkeiten (Unterrichtsvergütung) | 8 |
| 1. Honorare im Einzelunterricht | 8 |
| 1.1 Honorare für Einzelstunden 30/45/60 Min. | 9 |
| 1.2 Honorare für Einzelstunden 30/45/60 Min. für die Regionen/Gemeinden in Bayern | 9 |
| 1.3 Honorar mit Jahresvertrag 36 Unterrichtsstd., umgerechnet auf 12 Monate | 9 |
| 1.4 Einmaliges Coaching in Form von Unterrichtsstd. | 9 |
| 1.5 Vergleichshonorare im TKV Baden-Württemberg/Honorarstandards Aufl. 8/2024 | 10 |
| 2. Honorare im Gruppenunterricht | 10 |
| 2.1 Honorare im Gruppenunterricht (2-3 Schüler*innen pro Einzelstd.) | 10 |
| 2.2 Honorare für Elementare Musikpraxis (EMP) pro Einzelstd. | 10 |
| 3. Honorare für Ensemble, Korrepetition, Chöre und Sänger*innen | 11 |
| 3.1 Honorare für Ensemble/Einzelstd. 45/90 Min. | 11 |
| 3.2 Honorare Korrepetition (Chöre und Sänger*innen) | 11 |
| II. Honorare für künstlerische Tätigkeit (Konzertvergütung) | 12 |
| 4. Honorare für Ensemblesmusiker*innen, Chorsänger*innen, Solist*innen | 12 |
| 4.1 Honorare für Ensemblesmusiker*innen und Chorsänger*innen | 13 |
| 4.2 Honorare Solist*innen (freiber. Vokalsolist*innen u. Instrumentalist*innen) | 13 |
| 4.3 Sonstige künstlerische Engagements | 14 |
| III. Honorare für Dozent*innen im Rahmen von mus. Workshops und Kursen | 14 |
| IV. Allgemeines | 15 |
| 5. Wichtige Hinweise | 15 |
| 6. Leistungsgerechte Bezahlung bei öffentlich geförderten Projekten | 17 |
| 7. Online-Unterricht | 17 |
| Nachwort | 18 |
| Literaturverzeichnis | 18 |

Vorwort

Mit der Neuauflage der Honorar-Leitlinien möchte der TKVB seinen künstlerisch und pädagogisch freiberuflich tätigen Mitgliedern eine Verhandlungsgrundlage anbieten und weist Eltern, Schüler*innen und Veranstalter*innen sowie Institutionen/Einrichtungen den Weg zu einer angemessenen Vergütung pädagogischer und künstlerischer Tätigkeit. Die genannten Honorare sind Empfehlungen, die nicht vergleichbar sind mit Festanstellungen. Zu berücksichtigen gilt auch, dass die genannten Honorare nicht auf Private Musikinstitute angewandt werden können, da die Bedingungen nicht mit den freiberuflich tätigen Musikpädagog*innen vergleichbar sind. Folgen aus dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“ haben keine Auswirkungen auf die Honorar-Leitlinien. Grundlage für die Erstellung der Honorar-Leitlinien waren die Honorar-Leitlinien 2021/22, ausführliche Recherchen, der Austausch im Ausschuss Freiberufliche Musikpädagog*innen, der Dialog mit anderen Musikverbänden und eine repräsentative Einzelbefragung von Mitgliedern. Die Veränderungen im Zuge der Pandemie, die Verbindung von Wirtschaftsabschwung und eine rapide steigende Inflation stellte für einen Großteil unserer Mitglieder eine enorme existenzielle Herausforderung dar; eine Anpassung der Honorare für 2025 ist dringend erforderlich.

Das vorliegende Zahlenwerk soll zur Orientierung bei der eigenen Preisgestaltung und als Referenz für Auftraggeber dienen. Die zahlreichen positiven Reaktionen und die daraus entstehende Zusammenarbeit mit Partnerverbänden bestätigen die Relevanz und Akzeptanz dieser Honorar-Leitlinien. Die Darstellung wurde etwas vereinfacht; die Empfehlungen gelten bereits für 2025. Beibehalten haben wir die Aufstellung der Honorare der Freiberuflichen Musikpädagog*innen nach der Größe der Regionen bzw. der Gemeinden in Bayern, da sich diese Differenzierung als sehr wirksam erwiesen hat.

Darüber hinaus sieht der Tonkünstlerverband Bayern die öffentliche Hand in der Verantwortung, bei der Prüfung von Anträgen auf Zuwendung sowie bei den Kosten- und Finanzierungsplänen auf eine angemessene Vergütung freiberuflicher Leistungen zu achten und nur Zuwendungen für Anträge zu gewähren, die dies berücksichtigen.

Ute Schmid-Holzmann

Mitglied im erw. Vorstand im TKVB

Sprecherin Ausschuss Freiberufliche Musikpädagog*Innen

Informatives

Deutscher Musikrat

Ausgehend von einem Jahreseinkommen, das sowohl Qualifizierung und Leistung selbstständiger Musiker*innen als auch deren Arbeitspraxis abbildet, spricht sich der Deutsche Musikrat unter Einbezug weiterer Spezifika als Honoraruntergrenze perspektivisch für einen Tagessatz von € 675,00 für 2025 aus. Stellungnahme Honoraruntergrenzen Deutscher Musikrat:

www.musikrat.de/fileadmin_intern/user_upload/DMR_Empfehlungen_Honoraruntergrenzen_100323.pdf

Nordrhein-Westfalen führt Honorar-Untergrenzen für Programme der kulturellen Bildung, die allein vom Land gefördert werden

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens führt für Programme, die allein vom Land gefördert werden, eine faire Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern ein. Die Einführung erfolgt in zwei Schritten: Für selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler gelten ab 1. August 2024 Honoraruntergrenzen in den Programmen der kulturellen Bildung, die allein vom Land gefördert werden. Die flächendeckende Einführung in allen Sparten folgt ab Januar 2026. Dann gelten bei der Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern Honoraruntergrenzen, sobald das Land mit einem Cent an der Förderung beteiligt ist. Damit ist Nordrhein-Westfalen das erste Flächenland, das die faire Bezahlung von Kunstschaffenden so konsequent umsetzt. Informationen hier:

www.land.nrw/pressemitteilung/fuer-faire-bezahlung-von-kuenstlerinnen-und-kuenstlern-nordrhein-westfalen-fuehrt

Bund führt Honoraruntergrenzen für Kulturförderung ein – Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Pressemitteilung Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, 13.02.2024

www.kulturstaatsministerin.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/02/2024-02-13-honoraruntergrenzen-fuer-kulturfoerderung.html

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressemitteilungen/bund-fuehrt-honoraruntergrenzen-fuer-kulturfoerderung-ein-roth-kreative-arbeit-adaequat-vergueten--2259572

Qualifizierter Berufsstand und hohe Professionalität

Die Mitgliedschaft im Tonkünstlerverband Bayern ist ein Markensiegel für Musikberufe. Die qualifizierte Ausbildung zum/zur Musiker*in oder Musikpädagog*in (z.B. Hochschulstudium oder Vergleichbares) ist Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft.

Professionelle Arbeit muss professionell bezahlt werden

Der Tonkünstlerverband Bayern engagiert sich seit Jahren für eine angemessene Honorierung von Musikpädagog*innen und Musiker*innen. Nur durch Aufklärung über die hochqualifizierte langjährige



Ausbildung und deren Wertschätzung für die geleistete Arbeit sowohl im pädagogischen als auch im künstlerischen Bereich kann ein Bewusstsein für eine auskömmliche Bezahlung geschaffen werden.

Häufig steht das reale Einkommen der freiberuflich tätigen Musikschaaffenden im Missverhältnis zur hochwertigen professionellen Ausbildung, siehe z.B. das erzielte Jahreseinkommen lt. der Künstlersozialkasse (Stand: 01.01.2023).

Jahreseinkommen der freiberuflich tätigen Musikschaaffenden

Quelle: KSK - www.kuenstlersozialkasse.de/service-und-medien/ksk-in-zahlen

Tabelle: Auszug KSK, Angaben in Euro

| | unter 30 | 30-40 | 40-50 | 50-60 | über 60 | insgesamt |
|------------------|-----------------|--------------|--------------|--------------|----------------|------------------|
| männlich | 17.842 € | 17.635 € | 18.909 € | 17.514 € | 15.482 € | 17.363 € |
| weiblich | 13.929 € | 12.820 € | 15.402 € | 13.295 € | 12.340 € | 13.527 € |
| insgesamt | 16.655 € | 15.765 € | 17.433 € | 15.706 € | 14.307 € | 15.822 € |

Die Zukunft: Unterstützung der Einzelkämpfer*innen

Ziel ist es, die freiberuflich Tätigen bei der Forderung eines angemessenen Honorars zu unterstützen und die Bezahlung der freiberuflich Musikschaaffenden nachhaltig zu verbessern. Dazu gehört die Beteiligung an der Schaffung rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, um Missstände zu thematisieren und auf die aktuelle Situation der freien Musikszene hinzuweisen. Faire Arbeitsbedingungen sowie angemessene Honorare sehen wir ebenso als Auftrag, wie das Bewusstsein in Politik und Gesellschaft für diese Situation zu schärfen und Solidarität in der Gemeinschaft zu fördern.

Der Tonkünstlerverband Bayern setzt sich in der Tonkünstler-Familie für den Zusammenhalt, das Netzwerk, den gemeinsamen Austausch ein, um eine Unterstützung der Einzelkämpfer*innen zu gewährleisten.

I. Honorare für pädagogische Tätigkeiten (Unterrichtsvergütung)

1. Honorare im Einzelunterricht

Die aufgeführten Honorare und Honorar-Empfehlungen beziehen sich auf eine instrumental- und/oder gesangspädagogische abgeschlossene Hochschulausbildung und ca. 5 Jahre Berufserfahrung. Die Unterrichtshonorare können entsprechend der Reputation des Einzelnen entsprechend höher liegen, in Einzelfällen auch etwas niedriger.

Honorarermittlung

A) Berufsbedingte Ausgaben, die in die Honorarermittlung einfließen sollten:

1. Raumkosten (Miete, Nebenkosten, Einrichtungskosten, Reinigungskosten, Deko)
2. Administration (Telefon, Büro, Porto, Buchführung, Steuerberatung, PC-Anschaffung und PC-Wartung, Software, Werbemaßnahmen, Website)
3. Instrumente (Anschaffung, Wartung)
4. Unterrichtsmaterialien und Fortbildung (Notenkäufe, Unterrichtsliteratur, Tonträger, Zubehör, Fortbildungsmaßnahmen)
5. Fahrtkosten (Kfz-Betriebskosten und Instandhaltung, Kfz-Steuer- und Versicherung, Leasingkosten, ÖPNV)
6. sonstige Versicherungen
7. Mitgliedsbeiträge (Verbände, Vereine etc.)
8. Versicherungen (Berufshaftpflichtversicherung (im TKVB-Beitrag enthalten), Instrumentenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Rechtsschutzversicherung etc.)
9. Steuern (Umsatzsteuer, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt), Einkommensteuer
10. Rücklagen (Altersvorsorge)

Aus diesen Ausgaben kann ein adäquater Stundensatz berechnet werden, welcher zusätzlich die örtlichen Lebenshaltungskosten berücksichtigen sollte.

B) Musikpädagogische Arbeit, die in die Honorarermittlung einfließen sollte:

1. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
2. Schüler- und Elterngespräche
3. Veranstaltungen (Schülervorspiele, Konzerte, Auftritte)
4. Eigenes Üben
5. Werk- und Literaturstudium

1.1 Honorare für Einzelstunden für 30/45/60 Minuten

im Durchschnitt - Empfehlung TKVB 2025

| Minuten | 2022 | 2024 | Empfehlung 2025 |
|---------|---------|---------|-----------------|
| 30 Min. | 30,00 € | 35,00 € | 38,00 - 45,00 € |
| 45 Min. | 42,00 € | 48,00 € | 50,00 - 60,00 € |
| 60 Min. | 55,00 € | 63,00 € | 66,00 - 75,00 € |

1.2 Honorare für Einzelstunden für 30/45/60 Minuten

im Durchschnitt - Empfehlung TKVB 2025 für die Regionen/Gemeinden in Bayern

| Minuten | Großstadt | 50-100 T | Unter 50T |
|---------|-----------|----------|-----------|
| 30 Min | 45,00 € | 40,00 € | 42,00 € |
| 45 Min. | 60,00 € | 50,00 € | 55,00 € |
| 60 Min | 75,00 € | 66,00 € | 70,00 € |

1.3 Honorar mit Jahresvertrag bei 36 Unterrichtsstunden

umgerechnet auf 12 Monate im Durchschnitt - Empfehlung TKVB 2025

| Minuten | 30 Minuten | 45 Minuten | 60 Minuten |
|---------|------------|------------|------------|
| Euro | 115,00 € | 155,00 € | 205,00 € |

Bei der Berechnung der Honorare für die Regionen in Bayern mit Jahresvertrag bei 36 Unterrichtsstunden umgerechnet auf 12 Monate im Durchschnitt müsste das Honorar für 2025 entsprechend den Empfehlungen unter 1.2. angeglichen werden.

1.4 Einmaliges Coaching in Form von Unterrichtsstunden

Empfehlung TKVB 2025

| Minuten | 30 Minuten | 45 Minuten | 60 Minuten |
|---------|------------|------------|------------|
| Euro | 45,00 € | 65,00 € | 80,00 € |

1.5 Vergleichshonorare im TKV Baden-Württemberg/ Honorarstandards Auflage 8/2024

Einzel vereinbarte und bezahlte Unterrichtsstunden

50,00 € pro Unterrichtseinheit à 30 Minuten

65,00 € pro Unterrichtseinheit à 45 Minuten

80,00 € pro Unterrichtseinheit à 60 Minuten

Jahresvertrag mit 36 Unterrichtsstunden, umgerechnet auf 12 Monate

105,00 € monatlich bei 30 Minuten wöchentlichem Unterricht

155,00 € monatlich bei 45 Minuten wöchentlichem Unterricht

205,00 € monatlich bei 60 Minuten wöchentlichem Unterricht

Quelle: TKV Baden-Württemberg, Honorarstandards, Auflage 8:
www.dtkv-bawue.de/_files/ugd/9e5260_bfb97ecbd2d94ee3aa2340b1a094326d.pdf

Quelle: ver.di/Privater Musikunterricht:
kunst-kultur.verdi.de/musik/unterrichten/privat

2. Honorare im Gruppenunterricht

2.1 Honorare im Gruppenunterricht (2-3 Schüler*innen) pro Einzelstunde, Empfehlung TKVB 2025

Der TKVB empfiehlt einen Zuschlag von ca. 30% zu den oben genannten Tarifen im Gruppenunterricht. Die Tarife schwanken erheblich zwischen den Instrumenten und den Regionen.

2.2 Honorare für Elementare Musikpraxis (EMP) pro Einzelstunde (45 Min.) im Durchschnitt, Empfehlung TKVB 2025

Empfehlung zur Vergütung von EMP-Lehrkräften:

Quelle AEMP (Arbeitskreis Elementare Musikpädagogik):

www.a-emp.de/empfehlungen/verg%C3%BCtung-von-emp-lehrkr%C3%A4ften/

Die Honorare beziehen sich auf den gehaltenen Unterricht inkl. Mehraufwand und Regie-, Rangierzeiten¹.

Beachten Sie unbedingt evtl. anfallende Fahrtkosten.

| Minuten | Honorar |
|--|----------------|
| 45 Minuten Unterricht zzgl. Mehraufwand = 60 Minuten | 60,00 € |
| 60 Minuten Unterricht zzgl. Mehraufwand = 75 Minuten | 80,00 € |

Ansatz: Bei einer Gruppengröße von ca. 10 Kindern/8,00 € pro Kind bei 60 Minuten.

3. Honorare für Ensemble, Korrepetition, Chöre u. Sänger*innen, Empfehlung TKVB 2025

3.1 Honorare für Ensemble/Einzelstunden (45/90 Minuten), Empfehlung TKVB 2025

| Minuten | Ensemble u. Korrepetition |
|----------------|----------------------------------|
| 45 Minuten | 55,00 - 73,00 € je nach Region |
| 90 Minuten | 105,00 - 145,00 € je nach Region |

3.2 Honorare Korrepetition (Chöre und Sänger*innen), Empfehlung TKVB 2025

| | Chorleitung | SängerInnen |
|------------|--------------------|--------------------|
| 60 Minuten | 75,00 € | 65,00 € |

Bitte beachten Sie auch die anfallenden Reisekosten, z.B. Reisekostenabrechnung für Selbstständige:
www.gruender.de/buchhaltung/reisekostenabrechnung-fuer-selbststaendige/

Bei öffentlich geförderten Projekten in Bayern gilt das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG):
www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRKG>true

II. Honorare für künstlerische Tätigkeit (Konzertvergütung)

4. Honorare für Ensemblesmusiker*innen, Chorsänger*innen, Solist*innen ...

Grundlage der Berechnung

Der Honoraranspruch von freiberuflich tätigen Musikschaaffenden ergibt sich aus den zwischen ihnen und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern getroffenen Vereinbarungen. Diese sollten unbedingt schriftlich festgehalten werden. Die Honorarempfehlungen setzen Leistungen von Musikschaaffenden voraus. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, ob die Leistungen den Durchschnitt erheblich über- oder unterschreiten.

Honorarermittlung:

A) Berufsbedingte Ausgaben, die in die Honorarermittlung einfließen sollten:

1. Betriebskosten (Übungs- und Proberäume)
2. Organisation und Selbstverwaltung (Versicherungen, Buchhaltung etc.)
3. Soziale Absicherung
4. Steuern
5. Anschaffung und Wartung der Instrumente und Kauf von Notenmaterial
6. Mehraufwand für Transport großer und spezieller Instrumente
7. Anschaffung technisches Equipment und Stimmen von Tasteninstrumenten
8. Vorbereitungszeit (Üben, Proben, Anspielproben)
9. Netzwerkarbeit und Werbung
10. Ton- und Bildaufnahmen sollten gesondert honoriert werden

B) Zusätzlicher Aufwand, der im Einzelfall berücksichtigt werden sollte:

1. Projektmanagement (z.B. Leitung)
2. Moderation, Arrangements
3. Aus- und Einladen, Auf- und Abbau des Equipments (z.B. bei Bands)
4. Soundcheck, Anspielproben
5. Mehraufwand für Kostüme, Maske und Requisiten
6. Booking-Agenturen oder Management (z.B. bei Bands)
7. Reise- und Unterkunftskosten bei mehrtägigen Aufenthalten
8. Schwieriges und/oder langes Repertoire mit zusätzlichen Proben und Erlernung neuer Spieltechniken (z. B. Neue Musik)

9. Solo/Stimmführung bzw. solistisch auftretende Ensemblesmusiker*innen und/oder zusätzliches Spielen von Nebeninstrumenten
10. Mehrmaliges Spielen an einem Ort (setzt oftmals unterschiedliche Programme voraus) und/oder mehrfache Aufführungen am Konzerttag

4.1. Honorare für Ensemblesmusiker*innen und Chorsänger*innen für Konzerttätigkeiten bei freien Musikprojekten

| Honorare | Empfehlung TKVB 2025 | Unisono (Vergleich) |
|----------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| Probe 3 Std. inkl. 20 Min. Pause | 150,00 € | 135,00 € zzgl. 25 % Sonderleistung |
| Aufführung 1tägig. Projekt | 300,00 € | 265,00 € zzgl. 25 % Sonderleistung |
| Tagessatz mehrtägige Projekte | 230,00 € | Keine Angaben |

Quelle: Unisono Mindesthonorare für freie Musikprojekte und Einsicht Sonderleistung:

uni-sono.org/projekte-kampagnen/mindest-und-aushilfenhonore/

Sonderleistungen, wie z.B. Solo, Stimmführung, Transport großer Instrumente, Spielen und Stimmen von Tasteninstrumenten, Erarbeitung und Aufführung schwieriger und langer Werke sollten extra in Ansatz gebracht werden. Ebenso Fahrt- und Unterbringungskosten.

4.2 Honorare Solist*in (freiberufliche/r Vokalsolist*in und Instrumentalist*in)

| Honorare | Empfehlung TKVB 2025 | Unisono (Vergleich) |
|----------------------------------|----------------------|---------------------|
| Probe 3 Std. inkl. 20 Min. Pause | 190,00 € | Keine Angaben |
| Aufführung 1tägig. Projekt | 560,00 € | Keine Angaben |
| Tagessatz mehrtägige Projekte | 300,00 € | Keine Angaben |

Aufschläge für besonders umfangreiche Projekte sollten extra in Ansatz gebracht werden, ebenso Fahrt- und Unterbringungskosten. Ton-, Bild-, Videoaufnahmen sowie sonstige mediale Verwertungen sind gesondert zu vereinbaren und zu honorieren.

Je nach Marktwert und Reputation des/der Solist*in kann der Satz entsprechend angepasst werden.

4.3 Sonstige künstlerische Engagements, Empfehlung TKVB 2025

| Einsatz | Honorare |
|---------------------------------------|---|
| Gottesdienste Land/Region - Großstadt | mind. 120,00 –200,00 € ¹ |
| Musikalische Umrahmungen | 400,00 € bzw. je nach Einsatz und Dauer |
| Trauerfeiern | ab 200,00 € bzw. je nach Einsatz und Dauer ² |
| Hochzeiten/Events | 650,00 € bzw. je nach Einsatz und Dauer |

Anmerkungen:

¹ Bei den Gottesdiensten sollte der gesamte Zeitaufwand mit einbezogen werden. In der Regel geht man von drei Stunden aus. Bei besonderen Gottesdiensten mit eigens angesetzter Probe an einem anderen Tag kann das Honorar entsprechend angepasst werden. Das gilt ebenso für Gottesdienste, die evtl. ohne Probe stattfinden können.

² In der Regel dauern Trauer- und Beerdigungsgottesdienste nicht lange und man trifft sich oftmals erst kurz vorher, um die Stücke auszuwählen, die häufig aus dem Repertoire gespielt werden können. In diesem Fall kann von einer zeitlichen Dauer von ca. 1,5 bis 2 Std. ausgegangen werden. Bei gesonderten Wünschen zum Repertoire oder einer umfangreichen musikalischen Begleitung empfehlen wir ein Honorar von ca. 400,00 €.

Fahrt- und evtl. Übernachtungskosten sollten zuzüglich erstattet werden. Aufwändige Liedwünsche und neu zu erarbeitendes Repertoire sowie technischer Aufwand können gesondert in Rechnung gestellt werden. Der angegebene Satz für Hochzeiten bezieht sich auf ca. 3 Std. inkl. Pausen, jede weitere Stunde kann mit ca. 130,00 € angesetzt werden. Ebenso ist auch ein Pauschalbetrag für die gesamte musikalische Umrahmung möglich.

III. Honorare für Dozent*innen und Dozenten im Rahmen von musikalischen Workshops/Kursen, Empfehlung TKVB 2025

| Einsatz | Eintägig/6 Std. | Eintägig/4 Std. | Mehrtägig/Erster Tag | Mehrtägig/weitere Tage |
|----------|-----------------|-----------------|----------------------|------------------------|
| Honorare | 700,00 € | 400,00 € | 560,00 € | 350,00 € |

Alle genannten Beträge sind ohne Fahrt- und Übernachtungskosten aufgeführt.

IV. Allgemeines

5. Wichtige Hinweise

Berechnungsgrundlage

Die Honorar-Leitlinien gehen von dem Ansatz aus, dass die genannten Stunden, Tagessätze sowohl im pädagogischen Bereich als auch im künstlerischen Bereich so aufgebaut sind, dass die Gesamtsumme zu einem existenzsicheren mtl. Einkommen führt.

Vertragsdetails und Abschluss von Verträgen

Es wird grundsätzlich empfohlen, Vertragsdetails und Absprachen per E-Mail zu bestätigen bzw. in einem Vertrag (Unterschrift beider Vertragspartner*innen) festzuhalten.

Regelungen für Absagen und Ausfallkosten

In allen Abstimmungen sollten auch Regelungen für Absagen und Ausfallkosten (Ausfallhonorare) berücksichtigt werden.

Fahrt- und Reisekosten

Für Fahrt- und Reisekosten kann das Bundesreisekostengesetz angewandt werden. Höhere Fahrt- und Reisekosten müssen individuell vereinbart werden; bei öffentlichen Projekten wird ausschließlich das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) in Ansatz gebracht.

Fahrt- und Zeitentschädigung bei Unterricht im Haus der Schülerin oder des Schülers

20,00 € pro Monat oder nach Vereinbarung

Hotel- und Unterbringungsvereinbarungen

Hotel- und Unterbringungsvereinbarungen müssen vorab mit dem Veranstalter abgestimmt werden. Steht bei der Durchführung eines Workshops ein Tagungshaus zur Verfügung, sollte dieses Angebot angenommen werden. Bei öffentlich geförderten Projekten wird ausschließlich das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) in Ansatz gebracht.

Honoraranpassungen und Zahlungsmoral

Der Tonkünstlerverband Bayern empfiehlt Honoraranpassungen alle ein bis drei Jahre vorzunehmen. Zahlungen sollten innerhalb von 30 Tagen nach Projektende erfolgen, siehe § 286 Abs. 3 BGB:

www.gesetze-im-internet.de/bgb/___286.html



6. Leistungsgerechte Bezahlung bei öffentlich geförderten Projekten

Mit diesen Honorar-Leitlinien soll das Bewusstsein auf den Anspruch einer leistungsgerechten Bezahlung für freiberufliche Musik*innen geschaffen werden, deren Auftraggeber eine öffentliche Förderung erhalten. Die genannten Empfehlungen sollen einerseits zur existentiell notwendigen Verbesserung der Situation der freiberuflichen Musiker*innen beitragen, andererseits die Auftraggeber auf die hochqualifizierte Ausbildung und professionelle Arbeit hinweisen, die einer leistungsgerechten Bezahlung bedürfen. Ziel ist es, die öffentlichen Förderprojekte an die Erfüllung leistungsgerechter Bezahlung zu knüpfen. Im Falle der Projektförderung TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL können wir hier von einer Vorreiterrolle von Bayern sprechen, da die Empfehlungen vom Tonkünstlerverband Bayern für diese Förderung übernommen werden konnten.

7. Online-Unterricht

Ist digitaler Unterricht nur ein Überbleibsel der Corona-Zeit oder birgt er sogar Chancen? Grundsätzlich sieht der Tonkünstlerverband Bayern im Online-Unterricht eine gute Ergänzung und eine Erweiterung bzw. Unterstützung.

Viele Musiklehrkräfte sehen den Online-Unterricht als eine gute Alternative, z.B. im Krankheitsfall der Schüler*innen. Auch kann das Wegfallen langer Anfahrtswege für Schüler*innen, deren Eltern und für die Lehrkräfte eine Erleichterung sein. Sinnvoll ist es, die Vorteile des Online-Unterrichts zu nutzen, sicher ist aber auch: Der persönliche Kontakt zu den Schüler*innen kann nur durch Präsenz-Unterricht hergestellt werden. Die Interaktion ist anders und qualitativ hochwertiger Musikunterricht lebt vom persönlichen Austausch und der direkten Begegnung.

Nachwort

Diese Honorar-Leitlinien stehen für Solidarität der Musiker*innen untereinander. Fairness, Verlässlichkeit, gegenseitiger Respekt soll den Künstler*innen gezollt werden, die vom Unterricht, vom Konzertbetrieb, von der Kunst und Kultur leben. Nur mit angemessenen Honoraren können Musikschaaffende ihre Wirksamkeit längerfristig auf qualitativ hohem Stand entfalten und beibehalten. Die Leitlinien sollen auch als Richtschnur für öffentlich geförderte Projekte dienen.

Großer Dank gilt Ute Schmid-Holzmann, der Sprecherin des Ausschusses Freiberufliche Musikpädagog*innen, den Mitgliedern des Ausschusses Freiberufliche Musikpädagog*innen sowie vielen Mitgliedern unseres Verbandes, die uns bei der Überarbeitung der Honorar-Leitlinien mit konstruktiven und bereichernden Ergänzungen zur Seite standen und unsere Arbeit maßgeblich unterstützt haben.

Dr. Alexander Krause, 1. Vorsitzender

Andrea Fink, Generalsekretärin

Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Literaturverzeichnis

| | |
|-----------------------|--|
| Künstlersozialkasse: | www.kuenstlersozialkasse.de/service-und-medien/ksk-in-zahlen |
| TLV BW: | www.dtkv-bawue.de/honorarstandards |
| Ver.di: | kunst-kultur.verdi.de/musik/freie |
| Unisono: | uni-sono.org/projekte-kampagnen/mindest-und-aushilfenhonorare |
| Deutscher Musikrat: | miz.org/de/dokumente/honoraruntergrenzen-bei-oeffentlicher-foerderung |
| Musikerhonorare DTKV: | musiker-honorare.de |



Herausgeber:

Tonkünstlerverband Bayern e.V., Sandstr. 31, 80335 München

Tel 089/54212080, Fax: 089/54212081, E-Mail: info@dtkvbayern.de

www.dtkvbayern.de

Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Herausgabe.

Verantwortliche Autoren:

Andrea Fink, Generalsekretärin Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Ute Schmid-Holzmann, Sprecherin Ausschuss Freiberufliche Musikpädagog*innen

Alle Rechte liegen beim Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Quellenangaben im Literaturverzeichnis angegeben.

© Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Stand: September 2024

Unterstützt und gefördert von

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst

